

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 41 (1944)

**Heft:** (11)

**Rubrik:** D. Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 21.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## D. Verschiedenes

**Niederlassungswesen und interkantonale Armenpflege.** *Staatsrechtliche Klage des Kantons Bern gegen den Kanton Wallis, gemäß Beschluß des Bundesgerichtes vom 4. April 1944 als durch Anerkennung seitens des Staatsrates des Kantons Wallis vom 2. April 1944 als erledigt abgeschrieben.*

Der Staat Bern, vertreten durch den Regierungsrat, gestattet sich hiermit, folgendes Rechtsbegehren zu stellen: Es sei der Kanton Wallis zur Bezahlung von Fr. 178.14 an den Staat Bern zuhanden der Einwohnergemeinde L. zu verurteilen, unter Kostenfolge.

### *Begründung:*

I. Im Frühjahr 1943 (der genaue Zeitpunkt konnte nicht ermittelt werden; wahrscheinlich war es Ende März/Anfang April) hat das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Wallis den bernischen Staatsangehörigen G. H., geb. 1904, von S., verheiratet mit I. S., gemäß einem entsprechenden Antrag der bisherigen Einwohnergemeinde G. aus dem Gebiet des Kantons Wallis ausgewiesen.

II. H. befand sich seit dem 12. März 1940 ohne Unterbruch im Kanton Wallis und war von da an als Mechaniker in C. in Stellung. Seine Wohnstätte hatte er vom November 1941 in der Gemeinde G. (Kanton Wallis).

Auf Grund der erwähnten Verfügung mußte er am 17. April 1943 den Arbeitsplatz — wo er sich übrigens in ungekündigter Stellung befand — aufgeben und das Gebiet des Kantons Wallis verlassen.

III. H. wurde so seiner Verdienstmöglichkeiten beraubt und kam vollkommen mittellos in seine letzte bernische Wohnsitzgemeinde L. Die bernische Armen-direktion wies L. an, H. vorderhand auf Kosten der pflichtigen Instanz zu unterstützen.

IV. H. erhob gegen seine Ausweisung eine staatsrechtliche Beschwerde beim schweizerischen Bundesgericht. Diese Sachlage bewog dann die zuständigen Behörden des Kantons Wallis, die Ausweisung rückgängig zu machen. H. konnte am 11. Juli 1943 wieder seinen alten Arbeitsplatz in C. antreten. Die Ausgaben der Gemeinde L. beliefen sich inbegriffen der Spesen für den Rücktransport auf Fr. 178.14.

V. Nachdem sich H. seit dem Jahre 1940 im Kanton Wallis befand, stellt der nachträgliche Entzug der Niederlassung — der ihn plötzlich aller Existenzmittel beraubte — eine Handlung dar, für welche der hier maßgebliche Art. 45 der BV keine Rechtsgrundlage bot. Der Kanton Wallis versuchte allerdings die Ausweisung sicherheitspolizeilich gemäß Art. 45, Abs. 3, BV zu begründen. Nun trifft es in der Tat zu, daß H. mehrmals gerichtlich bestraft worden war. Aber ebenso eindeutig steht fest, daß die letzte Strafe im Jahre 1939, also vor der Niederlassungsnahme im Kanton Wallis, verbüßt wurde. Nun geht die in dieser Hinsicht eindeutig festgelegte Praxis des Bundesgerichtes schon seit langem dahin, eine Ausweisung auf Grund der in Art. 45, Abs. 3, BV enthaltenen sicherheitspolizeilichen Erwägungen nur dann als gerechtfertigt anzusehen, wenn seit der Niederlassungsnahme im betr. Aufenthaltskanton mindestens eine Verurteilung erfolgte. Zur Klarstellung darf zudem noch erwähnt werden, daß H. sich stets im Besitze der bürgerlichen Ehrenfähigkeit befand. Die Haltung, welche der Kanton Wallis angesichts der staatsrechtlichen Beschwerde einnahm, läßt übrigens indirekt darauf schließen, daß er sich der Ungerechtfertigkeit seiner Verfügung bewußt ist.

VI. Diese Sachlage hat die Armendirektion des Kantons Bern veranlaßt, die ungerechtfertigt erwachsenen Unterstützungskosten vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Wallis zurückzufordern. Da aber weder Zahlung noch Anerkennung irgendeiner Ersatzpflicht erfolgte, sieht sich der Kanton Bern genötigt, die Forderung auf gerichtlichem Wege geltend zu machen.

VII. Es handelt sich vorliegend um eine sog. staatsrechtliche Klage im Sinne von Art. 175, Abs. 2 und 177 OG. Das Bundesgericht hat schon wiederholt die Auffassung zum Ausdruck gebracht, daß die erwähnte staatsrechtliche Klage nicht nur der verbindlichen Feststellung und Abgrenzung der aus der Bundesverfassung fließenden staatsrechtlichen Kompetenzen zwischen zwei Kantonen, sondern auch der Durchsetzung der aus der Störung dieser Ordnung fließenden Ersatzansprüche diene. Es handelt sich hier um ein besonderes öffentliches Schuldverhältnis, dessen Träger die Kantone sind, und welches sich aus dem Anspruch auf Beseitigung der Störung ableitet. Im besondern hat man die Rückforderung einer Armenunterstützung als zulässigen Gegenstand einer staatsrechtlichen Klage erkannt (vgl. Entscheid i. S. Bern contra Baselland vom 22. Dezember 1939, ferner BG 31 I, S. 407, Erwäg. 1, 64 I, S. 408). In diesen zit. Fällen war allerdings der Rückerstattungsanspruch deshalb geltend gemacht worden, weil der beklagte Kanton einer primären Unterstützungspflicht nicht genügt hatte. Dieser Tatbestand trifft hier nicht zu. Es wird nicht behauptet, der Kanton Wallis hätte den H. an Stelle des Kantons Bern unterstützen sollen. Wir betrachten diesen Umstand jedoch nicht als ausschlaggebend. Grundsätzlich dürfte eben nicht nur Nichterfüllen einer staatsrechtlichen Obliegenheit, sondern auch das Überschreiten der staatsrechtlichen Kompetenzen durch einen Kanton Gegenstand einer staatsrechtlichen Klage sein, wenn damit Interessen eines andern Kantons in seiner besondern staatsrechtlichen Stellung in Mitleidenschaft gezogen werden. In diesem Sinne hat das Bundesgericht (vgl. BG 49 I 335) die staatsrechtliche Klage eines Heimatkantons gegen eine ungerechtfertigte Heimschaffung mit dem Hinweis auf die Armenlasten, die dem Heimatkanton aus dieser Heimschaffung entstehen könnten, geschützt. Als logische Folgerung ergibt sich daraus, daß auch der Ersatzanspruch für die schon erwachsenen Unterstützungskosten staatsrechtlich zu schützen ist. An besondere qualifizierte Voraussetzungen ist dieser Ersatzanspruch — als öffentlich-rechtliche Forderung sui generis — nicht gebunden. Er ist begründet, wenn er einer Störung der öffentlichen Ordnung in der umschriebenen Art und Weise zwischen zwei Kantonen entspringt.

In diesem Sinne ist es vorliegend an sich auch gar nicht notwendig, daß die Heimschaffung des H. willkürlich gewesen wäre. Ihre objektive Unrichtigkeit genügt. Nötigenfalls ließe sich aber hier auch unschwer nachweisen, daß sie sich durch keine irgendwie vernünftige Auslegung des Art. 45 der BV halten läßt. Dies um so mehr, als ja die Tragweite dieses Artikels durch die Judikatur eindeutig erhellt wurde.

VIII. Die Aktivlegitimation des Staates Bern ist unbeschadet der letztendlichen innerkantonalen armenrechtlichen Zuständigkeit gegeben (vgl. 49 I 449 BGE). Ebenso kann sich der Ersatzanspruch gemäß seiner staatsrechtlichen Natur nur gegen den Kanton Wallis richten.

IX. Der oben umschriebene öffentlich-rechtliche Ersatzanspruch kann evtl. mit einem zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch des Gemeinwesens gewissermaßen als Rechtsnachfolger der Ausgewiesenen selbst konkurrieren. Es ist aber durchaus vertretbar, daß dem Gemeinwesen, welches auf Grund eines öffentlichen

Auftrages einspringen mußte, eine bessere Rechtsposition als dem Betroffenen selbst eingeräumt wird und es gegebenenfalls über zwei Klagemöglichkeiten, eine öffentlich-rechtliche und eine privatrechtliche, verfügt. Wäre es übrigens allein auf den privatrechtlichen Weg angewiesen, so würde seine Rechtsstellung in der praktischen Auswirkung in den meisten Fällen schlechter sein als die des Betroffenen selbst. Wenn z. B. die schlußendliche armenrechtliche Zuständigkeit zwischen mehreren Gemeinwesen kontrovers wäre, so würde — bis nur die Zuständigkeit und damit das Interesse zur Klage verbindlich feststünde — die in der Regel einjährige Verjährungsfrist der Zivilklage gewöhnlich abgelaufen sein. (Dies im Gegensatz zum staatsrechtlichen Ersatzanspruch, welcher nicht befristet ist. Vgl. BG 45 I 40, 45 I 226, 46 I 50.)

Ferner ist zu beachten, daß ein durch eine ungerechtfertigte Heimschaffung ausgelöster Unterstützungsfall oft nicht innert Jahresfrist seinen Abschluß findet. Um der Verjährung zu begegnen, wäre das Gemeinwesen genötigt, einen approximativen Schadenersatz zu verlangen, eine Lösung, die den besonderen Umständen nicht vollauf gerecht würde. Schlußendlich ist es überhaupt nicht angebracht, für den Ersatzanspruch, welcher aus der Verletzung der öffentlichen (staatsrechtlichen) Interessensphäre fließt, nur auf die zivilrechtliche Möglichkeit mit all ihren Zufälligkeiten (jedem Kanton ist ja hier gemäß Art. 61 OR eine besondere Regelung vorbehalten) zu verweisen.

X. Für den Fall, daß die Voraussetzungen einer staatsrechtlichen Klage wider Erwarten verneint würden, halten wir hier den Anspruch als zivilrechtliche Schadenersatzklage aufrecht. Zu seiner Begründung würden wir — da die Verantwortlichkeit seiner Beamten durch den Kanton Wallis nicht abschließend geregelt ist (vgl. Art. 21 der Verfassung des Kantons Wallis; das dort vorgesehene Gesetz ist nie erlassen worden) — auf OR Art. 41 ff. verweisen. Für den Rückgriff des aus gesetzlichem Auftrag einspringenden Gemeinwesens führen wir insbesondere Art. 51 OR an.

Die Zuständigkeit des Bundesgerichtes ergäbe sich aus OG Art. 48 Ziffer 3. Was die Aktivlegitimation des Staates Bern anbetrifft, so ist festzuhalten, daß die innerkantonale armenrechtliche Zuständigkeit zwischen L. und ihm kontrovers ist. Verbindlich kann sie nur durch ein Verfahren vor dem kantonalbernischen Verwaltungsgericht festgestellt werden.

Um den Ablauf der Verjährungsfrist zu verhindern, müßte hier doch dem Staat zur vorsorglichen Wahrung seiner Interessen in ausdehnender Interpretation von Art. 51 OR das Recht zur Klageführung zugebilligt werden. Zur Sicherheit legen wir noch eine entsprechende Vollmacht bzw. Abtretungserklärung der Gemeinde L. bei.

Im Hinblick auf die Passivlegitimation des Kantons Wallis überlassen wir die Frage nach der Bedeutung des Ausdruckes „subsidiarisch“ in Art. 21, Abs. 2, der Verfassung des Kantons Wallis — nachdem die dort vorgesehene besondere gesetzliche Präzisierung nicht erfolgt ist — der verbindlichen Festlegung durch das Bundesgericht.

---